



Amtsblatt Landkreis Goslar

12/22 vom 05. April 2022

INHALTSVERZEICHNIS

LANDKREIS GOSLAR	3
Bekanntmachungen	3
1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld	3
Infektions- und Verletzungsgefahr in den Sandspielkästen.....	6

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 Abs. 2, 55 Abs. 1, 58 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld in seiner Sitzung am 24.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 **Änderung § 7 Abs. 1 der Aufwandsentschädigungssatzung der** **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich und in Fällen von erhöhtem Sitzungsgeld infolge entstandener Kinderbetreuungskosten, des Verdienstausschlags und des Pauschalstundensatzes nach Vorlage des Erstattungsantrages abgerechnet und ausgezahlt.

Artikel 2 **Neufassung der Anlage zur Aufwandsentschädigungssatzung der** **Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**

Die Anlage wird wie folgt geändert:

**Neufassung der Anlage zur Aufwandsentschädigungssatzung der Berg- und
 Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld vom 20. September 2018 aufgrund der 1.
 Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Berg- und
 Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld**

1. Ratsfrauen und Ratsherren		Beträge ab 01.01.2022
1.1	Aufwandsentschädigung monatlich	100,00 €
1.2	Sitzungsgeld je Sitzung	18,00 €
1.2.1	Höchstbetrag bei mehreren Sitzungen an einem Tag	24,00 €
1.3	Sitzungsgeld bei nachgewiesenen erforderlichen Kosten für die Betreuung von Kindern bis 14 Jahren - je Sitzung	27,00 €
1.3.1	Höchstbetrag bei mehreren Sitzungen an einem Tag	38,00 €
1.4	Verdienstausfall Höchstbetrag je Stunde	34,00 €
1.4.1	Höchstbetrag pro Tag	265,00 €
1.5	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen je Stunde	34,00 €
1.5.1	Höchstbetrag pro Tag	265,00 €
1.6	Kinderbetreuungskosten bei Fortbildungsveranstaltungen je Stunde	10,00 €
1.6.1	Höchstbetrag bei ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen pro Tag	75,00 €
1.7	Abgeltung von Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung und im sonstigen beruflichen Bereich pro Stunde	14,00 €
1.7.1	Höchstbetrag pro Tag	67,00 €
1.8	Fahrtkostenpauschale monatlich	20,00 €

2. Besondere Funktionsträger		
a) zusätzlich zur monatlichen Aufwandsentschädigung nach Ziffer 1.1		
2.1	Ehrenamtliche Vertreterin/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters monatlich	100,00 €
2.2	Fraktionsvorsitzende/Fraktionsvorsitzender monatlich	123,00 €
2.3	Ratsvorsitzende/Ratsvorsitzender monatlich	67,00 €
2.4	Ausschussvorsitzende/Ausschussvorsitzender monatlich	40,00 €
b) Beigeordnete nur für die Teilnahme an den Verwaltungsausschusssitzungen		
2.5	anstelle des Sitzungsgeldes nach Ziffer 1.2 je Sitzung	38,00 €
2.5.1	anstelle des Höchstbetrages bei mehreren Sitzungen an einem Tag nach Ziffer 1.2.1 den Höchstbetrag von	44,00 €
2.6	anstelle des Sitzungsgeldes bei nachgewiesenen erforderlichen Kosten für die Betreuung von Kinder bis 14 Jahren nach Ziffer 1.3 je Sitzung	47,00 €
2.6.1	anstelle des Höchstbetrages bei mehreren Sitzungen an einem Tag nach Ziffer 1.3.1 den Höchstbetrag von	58,00 €
c) Ehrenamtliche Vertreterin/Vertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters		
2.7	anstelle der monatlichen Fahrtkostenpauschale nach Ziffer 1.8 eine monatliche Fahrtkostenpauschale von	40,00 €

3. nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder		
3.1	Sitzungsgeld je Sitzung	18,00 €
3.1.1	Höchstbetrag bei mehreren Sitzungen an einem Tag	24,00 €
3.2	Sitzungsgeld bei nachgewiesenen erforderlichen Kosten für die Betreuung von Kindern bis 14 Jahren - je Sitzung	24,00 €
3.2.1	Höchstbetrag bei mehreren Sitzungen an einem Tag	38,00 €
3.3	Verdienstausfall Höchstbetrag je Stunde	34,00 €
3.3.1	Höchstbetrag pro Tag	265,00 €

3.4	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen je Stunde	34,00 €
3.4.1	Höchstbetrag pro Tag	265,00 €
3.5	Kinderbetreuungskosten bei Fortbildungsveranstaltungen je Stunde	10,00 €
3.5.1	Höchstbetrag bei ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen pro Tag	75,00 €
3.6	Abgeltung von Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung und im sonstigen beruflichen Bereich pro Stunde	14,00 €
3.6.1	Höchstbetrag pro Tag	67,00 €
3.7	Fahrtkostenpauschale je Sitzung	8,00 €
4. Ortsratsmitglieder		
4.1	Aufwandsentschädigung monatlich	28,00 €
4.2	Sitzungsgeld je Sitzung	18,00 €
4.3	Sitzungsgeld bei nachgewiesenen erforderlichen Kosten für die Betreuung von Kindern bis 14 Jahren - je Sitzung	24,00 €
4.4	Verdienstausfall Höchstbetrag je Stunde	34,00 €
4.4.1	Höchstbetrag pro Tag	265,00 €
4.5	Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen je Stunde	34,00 €
4.5.1	Höchstbetrag pro Tag	265,00 €
4.6	Kinderbetreuungskosten bei Fortbildungsveranstaltungen je Stunde	10,00 €
4.6.1	Höchstbetrag bei ganztägigen Fortbildungsveranstaltungen pro Tag	75,00 €
4.7	Abgeltung von Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung und im sonstigen beruflichen Bereich pro Stunde	14,00 €
4.7.1	Höchstbetrag pro Tag	67,00 €

5. Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister und Vertreterin/Vertreter zusätzlich zur monatlichen Aufwandsentschädigung nach Ziffer 4.1

5.1	Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister monatlich	133,00 €
5.2	Vertreterin/Vertreter monatlich	34,00 €

6. Ehrenamtlich tätige Funktionsträgerinnen/Funktionsträger der Feuerwehr

6.1	Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister monatlich	199,00 €
6.1.1	ständige Vertreterin/ständiger Vertreter monatlich	100,00 €
6.2	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister für die Ortsfeuerwehr Altenau monatlich	80,00 €
6.2.1	ständige Vertreterin/ständiger Vertreter monatlich	40,00 €
6.3	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister für die Ortsfeuerwehr Clausthal-Zellerfeld monatlich	100,00 €
6.3.1	ständige Vertreterin/ständiger Vertreter monatlich	50,00 €
6.4	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister für die Ortsfeuerwehr Buntenbock monatlich	67,00 €
6.4.1	ständige Vertreterin/ständiger Vertreter monatlich	34,00 €
6.5	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister für die Ortsfeuerwehr Schulenberg i. O. monatlich	67,00 €
6.5.1	ständige Vertreterin/ständiger Vertreter monatlich	34,00 €
6.6	Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister für die Ortsfeuerwehr Wildemann monatlich	80,00 €
6.6.1	ständige Vertreterin/ständiger Vertreter monatlich	40,00 €
6.7	Gerätewartin/Gerätewart monatlich	
	Altenau	49,00 €
	Clausthal-Zellerfeld je	49,00 €
	Buntenbock	42,00 €
	Schulenberg i. O.	42,00 €
	Wildemann	42,00 €

6.8	Jugendwartin/Jugendwart monatlich	
	Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart monatlich	
	Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Altenau, Clausthal-Zellerfeld, Buntenbock, Schulenberg i. O. und Wildemann je	34,00 €
6.9	Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter für die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld monatlich	44,00 €

7.	Sonstige ehrenamtlich tätige Personen	
7.1	Archivarin /Archivar monatlich	153,00 €
7.2	Stadtheimatpflegerin / Stadtheimatpfleger monatlich	67,00 €
7.3	Gleichstellungsbeauftragte monatlich	529,00 €
7.4	Behindertenbeauftragte / Behindertenbeauftragter (bei Ernennung von mehr als einer Person wird der Betrag entsprechend aufgeteilt)	165,00 €

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft

Clausthal-Zellerfeld, 25. März 2022

gez. Petra Emmerich-Kopatsch, Die Bürgermeisterin

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld

Infektions- und Verletzungsgefahr in den Sandspielkästen

Die Sandspielplätze auf Kinderspielplätzen und ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen können Gefahren für die Gesundheit der dort spielenden Kinder darstellen, wenn der Sand nicht oft genug gewechselt bzw. regelmäßig gereinigt wird. Um zu vermeiden, dass die Gesundheit der Kinder durch den ggf. mit Krankheitserregern verschmutzten Sand sowie Glassplitter u. ä. gefährdet wird, wird empfohlen, den Sand in den Sandkästen mindestens einmal jährlich vollständig zu erneuern oder zumindest umzugraben und zu reinigen. Daneben sollte eine regelmäßige Kontrolle auf Verschmutzungen stattfinden.

In diesem Zusammenhang weise ich noch darauf hin, dass gegen Halter von Tieren ordnungsbehördlich vorgegangen wird, die ihre Tiere auf Kinderspielplätzen herumlaufen lassen, weil damit eine erhöhte Gefahr der Verschmutzung der Sandspielkästen und für die Gesundheit der darin spielenden Kinder verbunden ist.

Clausthal-Zellerfeld, 04. April 2022

gez. Petra Emmerich-Kopatsch, Die Bürgermeisterin

Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld